



Mit Postzustellungsurkunde
NWind GmbH
Haltenhoffstraße 50A
30167 Hannover

Bearb.: Frau Lysann Weser
Gesch.-Z.: LfU_T13-
3841/326+7#48226/2018
Reg.-Nr.: G03616
Hausruf: +49 335 560-3204
Fax: +49 331 27548-3405
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Lysann.Weser@LfU.Brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 23. Februar 2018

Ablehnungsbescheid Nr. 20.036.00/16/1.6.2V/T13

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 11. April 2016 ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

Entscheidung

- I. Der Antrag der Firma NWind GmbH in 30167 Hannover nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA) auf den Grundstücken in 16230 Grüntal,

Gemarkung: Grüntal,
Flur: 3
Flurstücke: 29, 30, 41, 46 und 54

wird abgelehnt.

- II. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 75.754,55 € festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von 20.646,35 € ergibt sich der noch zu zahlende Betrag in Höhe von



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde
NWind GmbH
Haltenhoffstraße 50A
30167 Hannover

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Bearb.: Frau Lysann Weser
Gesch.-Z.: LfU_T13-
3841/326+7#48226/2018
Reg.-Nr.: G03616
Hausruf: +49 335 560-3204
Fax: +49 331 27548-3405
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Lysann.Weser@LfU.Brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 23. Februar 2018

Ablehnungsbescheid Nr. 20.036.00/16/1.6.2V/T13

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 11. April 2016 ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

Entscheidung

- I. Der Antrag der Firma NWind GmbH in 30167 Hannover nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA) auf den Grundstücken in 16230 Grüntal,

Gemarkung: Grüntal,
Flur: 3
Flurstücke: 29, 30, 41, 46 und 54

wird abgelehnt.

- II. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 75.754,55 € festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von 20.646,35 € ergibt sich der noch zu zahlende Betrag in Höhe von

Besucheranschrift:
Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt (Oder)

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

1. **Verfahrensablauf**

Sie beabsichtigen, in 16230 Grüntal, Landkreis Barnim vier nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlagen) zu errichten und zu betreiben.

Am 14. April 2016 ging Ihr Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Referat T 13, der Abteilung T 1 Technischer Umweltschutz 1 des Landesamtes für Umwelt, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) ein.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3a in Verbindung mit § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (alte Fassung) wurde durch die Genehmigungsbehörde durchgeführt. Das Ergebnis der Vorprüfung, dass für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde Ihnen am 26.05.2016 mitgeteilt.

Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit wurden den Antragsunterlagen am 06.10.2016 die zusätzlichen Angaben gemäß § 4e der 9. BImSchV beigelegt.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 10. Oktober 2016 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit,
- die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Barnim als Koordinierende Stelle für BImSchG-Genehmigungsverfahren,
- das Amt Biesenthal-Barnim,
- die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim,
- die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5,
- die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde,
- das Landesamt für Umwelt
 - * Referat T 22 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Schwedt),
 - * Referat N 1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren),
- der Landesbetrieb Forst Brandenburg,
- der Deutscher Wetterdienst.

Im Rahmen des Rücksichtnahmegebots wurde die Firma 50Hertz Transmission GmbH mit Schreiben vom 03.11.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Durch die Genehmigungsverfahrensstelle Ost wurden mit Schreiben bzw. E-Mail vom 26.05.2016, 28.10.2016, 12.12.2016, 09.02.2017, 29.03.2017, durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg wurde mit E-Mail vom 07.11.2016 und durch das LfU, T 22 wurde mit E-Mail vom 19.04.2017 Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 16.11.2016 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 48, im Internet und in der Tageszeitung Märkische Oderzeitung, Lokalausgabe Barnim Echo.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen einschließlich der Kurzbeschreibung lagen zur Einsichtnahme für jedermann in der Zeit vom 23.11.2016 bis einschließlich 22.12.2016 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103, 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Biesenthal-Barnim, Foyer der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5 in 16359 Biesenthal während der Dienststunden öffentlich aus.

Während der Einwendungsfrist vom 23.11.2016 bis einschließlich 05.01.2017 haben drei Einwender eine Einwendung (frist- und formgerecht) gegen das Vorhaben erhoben. Ihr Inhalt lautet wie folgt:

- Die beantragte WKA „WEA 02“ steht zu nahe an der Grundstücksgrenze des Grundstückseigentümers Gemarkung Tuchen, Flur 3, Flurstück 39. Es besteht die Befürchtung des Grundstückseigentümers, dass eine Errichtung einer WKA auf dem eigenem Flurstück 39 unmöglich gemacht wird.

Es wird beantragt die WKA „WEA 02“ in westliche Richtung zu verschieben. Hilfsweise sind die Einwender bereit zu verhandeln.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das in der Verfahrensakte befindliche Einwendungsschreiben hingewiesen. Zur Vorbereitung des Erörterungstermins (EÖT) wurde die Einwendung der Antragstellerin und den Fachbehörden zur Kenntnis gegeben.

Gemäß der Ankündigung in den öffentlichen Bekanntmachungen fand der EÖT am 28.03.2017 in der Festscheune im Mühlenhof, Mühlenstraße 3 in 16259 Heckelberg-Brunow statt. Im Verlauf des EÖT wurde die rechtzeitig erhobene Einwendung erörtert, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung war. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Niederschrift des EÖT verwiesen.

Mit Schreiben vom 05.01.2018 wurden Sie zur beabsichtigten Ablehnung wegen dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlich-rechtlichen Belangen angehört. Gleichzeitig wurde Ihnen die Gelegenheit gegeben, den Antrag zurückzunehmen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Verwaltungsvorgang verwiesen.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen/Verfahrensfragen

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das LfU zuständige Genehmigungsbehörde.

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannt.

Bei den Windkraftanlagen handelt es sich um eine Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 c) i. V. m. Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Für das Vorhaben ist nach § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (alte Fassung) i. V. m. Nummer 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war durchzuführen, da trotz der geringen Größe des Vorhabens aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für das beantragte Vorhaben war ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

2.2 materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Aus Sicht der folgenden zuständigen Behörden liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor:

- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz,
- Amt Biesenthal-Barnim
- Landkreises Barnim als Koordinierende Stelle für BImSchG-Genehmigungsverfahren,
- die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim,
- die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5,
- die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde,
- Referat T 22 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Schwedt),
- Landesbetrieb Forst Brandenburg.

Das Vorhaben steht mit den Vorschriften des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht im Einklang, so dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nicht vorliegen.

Die Standorte der geplanten WKA befinden sich innerhalb des festgelegten Eignungsgebietes Windenergienutzung (WEG) „Grüntal“. Das WEG Grüntal hat eine Größe von 460 ha und liegt vollständig im Naturpark

(NP) Barnim sowie im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Barnimer Heide“ vom 13.3.1998 (GVBl.II/98, (Nr.11), S.304), geändert durch Artikel 14 der VO vom 29.1.2014 (GVBl. II/14, (Nr.05)).

Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen in einem Landschaftsschutzgebiet sind die Gebote und Verbote der jeweiligen Rechtsverordnung über das betroffene LSG zu beachten. Nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG VO) „Barnimer Heide“ bedürfen Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, der Genehmigung. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 der LSG VO bedarf es insbesondere der Genehmigung, wer beabsichtigt, bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern.

Eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung kann gemäß § 4 Abs.3 der LSG VO erteilt werden, wenn hier durch die Errichtung der WKA der Charakter des Gebietes nicht verändert wird und somit dem Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft.

Im Ergebnis der naturschutzfachlichen und rechtlichen Prüfung wird festgestellt, dass eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung für diesen Antrag nicht das geeignete naturschutzrechtliche Instrument zur Erlangung einer Genehmigung nach dem BImSchG ist. Der Bau von WKA ist im vorliegenden Fall nicht mit dem Schutzzweck zur Bewahrung des Landschaftsbildes vor Beeinträchtigungen, der Erhaltung und Verbesserung des Naturhaushaltes sowie der Entwicklung der Erholungsfunktion vereinbar. Allein die Höhe der Anlagen von 207 m verbunden mit den Rotorbewegungen stellt eine dauerhafte erhebliche Störung in der Landschaft dar. Die vorhandenen Vorbelastungen durch technische Bauwerke sind weitgehend in die Landschaft eingebettet und von geringen Gewicht, dass sie das Landschaftsbild nicht prägen und dessen Schutzwürdigkeit nicht mindern. Die beantragten WKA sind in einem bislang von baulichen Einwirkungen verschonten Bereich geplant und bewegen sich im Gegensatz zu den verlaufenden Hochspannungsleitungen nicht auf relativer Waldhöhe, sondern sie überragen diese um ein Vielfaches. Die weit über das zusammenhängende Waldgebiet hinausragenden WKA würden das Horizontbild mit der kaum vorhandenen vertikalen Strukturierung prägen, wobei der Effekt durch die sich drehenden Rotoren noch verstärkt wird. Dieser erhebliche Eingriff in das Landschaftsbild ist mit dem Schutzzweck „Bewahrung des Landschaftsbilds vor Beeinträchtigungen“ nicht vereinbar und daher verboten.

Ebenfalls nicht erfüllt sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs.1 BNatSchG, d.h. es handelt sich auch nicht um einen atypischen Einzelfall, dessen Spezifik vorher nicht bekannt oder zu errahnen war. Die Befreiungstatbestände sind als Ausnahmetatbestände zudem restriktiv auszulegen. Eine Befreiung von der LSG VO darf nach Umfang und Häufigkeit nicht dazu führen, dass die Norm gegenstandslos oder funktionslos wird oder sie ihren Zweck ganz oder teilweise nicht mehr erreichen kann.

Dem Vorhaben stehen öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, wodurch das beantragte Vorhaben an diesem Standort nicht zulässig ist.

Nach § 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV ist der Antrag abzulehnen, sobald die Prüfung ergeben hat, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung auch nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung auch nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann. Die Genehmigung war daher zu versagen.

2. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird, eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle des Landesamtes für Umwelt die Gebühren für die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten des Landkreises Barnim mit.

Gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg sind Ihnen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

4. Gebührenfestsetzung

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1, 15 Abs. 1, 13, 17 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und den Tarifstellen 2.1.1 a, c und e der Anlage 2 Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) und § 1 und Tarifstelle 1.1.3 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO).

Wird ein Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung nach Beginn, aber vor Beendigung der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so beträgt die Gebühr mindestens 25 %, höchstens jedoch 75 % der vorgesehenen Gebühr (§ 17 GebGBbg).

a) Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 GebOMUGV waren für die immissionsschutzrechtliche Entscheidung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten.

Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Die Errichtungskosten (E) wurden im Antrag mit 16.000.000,00 € angegeben. Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich mit der Berechnungsformel $180 + 0,005 \times (E)$ eine Gebühr von 80.180,00 €.

Wird im Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall gemäß § 3c UVPG (alte Fassung) vorgenommen (Tarifstelle 2.1.1. e.), so sind 3 Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 a ergebenden Betrages zu erheben, mindestens jedoch 170 € und höchstens 9.000 €. 3 Prozent aus 80.180,00 € ergibt 2.405,40 €.

Wird im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin durchgeführt (Tarifstelle 2.1.1 c.), so sind hierfür Gebühren in Höhe von 170 € je Stunde, höchstens jedoch 900 € pro Erörterungstag, zu erheben. Der Erörterungstermin wurde am 28.03.2017 von 10:05 Uhr bis 10:35 Uhr durchgeführt. Das ergibt eine Gebühr von 170,00 € (170 € /Stunde).

Wird auf Kosten des Antragstellers für die Vor- und Nachbereitung des Erörterungstermins ein externes Projektmanagement eingesetzt, reduziert sich die Gebühr nach Buchstabe c. um 10 % bis 50 %. Für die Vor- und Nachbereitung des Erörterungstermins auf Kosten des Antragstellers wird die Gebühr nach Buchstabe c. um 40 % reduziert. Somit sind 102,00 € (60 % von 170,00 €) anzurechnen.

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOMUGV beträgt insgesamt

nach Tarifstelle 2.1.1 a.	80.180,00 €
nach Tarifstelle 2.1.1 c.	102,00 €
nach Tarifstelle 2.1.1 e.	2.405,00 €
	82.687,00 €

Da Ihr Antrag abgelehnt wird, ist die Verwaltungsgebühr gemäß § 17 GebGBbg festzusetzen.

Bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung sowie die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Leistung entstehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (Auslagen) für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen (§ 14 Abs. 1 i. V. m. § 9 GebGBbg). Die Bearbeitung Ihres Antrags war mit einem hohen Prüfungsaufwand verbunden, da die Prüfung und Ermittlung der Umstände, die für die Beurteilung des Antrages von Bedeutung sind, bereits abgeschlossen sind. Die aus dem Genehmigungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse können nicht genutzt werden, da das Vorhaben an den beantragten Standorten unzulässig ist. Deshalb ist für die Ablehnung des Verfahrens eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 65 % der vorgesehenen Gebühr für die Entscheidung zu erheben.

Somit ergibt sich eine Gesamtgebühr für den immissionsschutzrechtlichen Anteil von 53.746,55 €.

b) Baurecht

Das Bauordnungsamt des Landkreises Barnim hat ebenso von einer Gebührenermäßigung der öffentlichen Leistung nach § 17 GebGBbg Gebrauch gemacht.

Die reduzierte Gesamtsumme der Baugebühr beträgt 22.008,00 €. Die detaillierte Berechnung ist in der Anlage dargestellt.

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid errechnet sich somit gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe des

- | | | |
|----|-------------------------------------|-------------|
| a) | immissionsschutzrechtlichen Anteils | 53.746,55 € |
| b) | baurechtlichen Anteils | 22.008,00 € |

Die Gebühr verringert sich um den gezahlten Vorschuss in Höhe von 20.646,35 €.

Die zu zahlende Gebühr beträgt damit 55.108,20 €.

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Kostenordnung).

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Barnimer Heide“ vom 13. März 1998 (GVBl. II/98, [Nr. 11], S. 304) geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl. II/14, [Nr. 05])

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-zuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)

Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28)

Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2016 (GVBl. II Nr. 53)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam einzulegen.

Ein Widerspruch bzw. eine nachfolgende Anfechtungsklage gegen die Gebührenentscheidung hätten in Anbetracht der Kraft Gesetzes vorhandenen sofortigen Vollziehbarkeit (§ 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Auf Ihren Antrag hin kann das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13 in 15230 Frankfurt (Oder) eine solche jedoch anordnen (§ 80 Abs. 5 VwGO), soweit zuvor ein hier gestellter

Antrag abgelehnt bzw. in angemessener Frist darüber nicht entschieden wurde oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Abdulrahman Abbas

Dieses Dokument wurde am 23. Februar 2018 durch Dr. Abdulrahman Abbas schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage**Berechnung der Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten gemäß der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO)**

Ablehnung eines Antrages

Tarifstelle

1.1.3 Erteilung der Baugenehmigung bei der Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Baugenehmigungsverfahren

anzusetzende Herstellungskosten	13.100.000,00 €
40,00 % der o. g. Herstellungskosten	
fiktiver anrechenbarer Bauwert	5.240.000,00 €
anrechenbarer Bauwert	5.240.000,00 €
anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet	5.240.000,00 €
1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes	

Gebühr (min. 100,00 €)	73.360,00 €
-------------------------------	--------------------

Ermäßigung eines Antrages gem. § 17 GebGBbg für Ablehnung/Rücknahme

vorgesehene Gebühr für die positive Sachentscheidung	73.360,00 €
Ermäßigung für die Ablehnung bzw. Rücknahme eines Antrages um ein Viertel (entspricht 75% der v. g. Gebühr) bis zu drei Viertel (entspricht 25 % der v. g. Gebühr)	30,00 %
Ermäßigung um den Betrag von	-51.352,00 €

Gebühr	22.008,00 €
Gesamtsumme der Gebühren	22.008,00 €